



Satzung

Präambel

Am 17. April 1963 wurde die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Kinderchirurgen der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie e.V. in der Bundesrepublik Deutschland in eine selbstständige Gesellschaft umgewandelt. Sie wurde unter dem Namen Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie e. V. (DGKCH) am 1. Oktober 1964 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Die DGKCH wurde gegründet, um auf die Verwirklichung der bestmöglichen kinderchirurgischen Versorgung, auch in Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gesellschaften, hinzuwirken.

Am 19. Oktober 1985 wurde die Gesellschaft für Kinderchirurgie der DDR gegründet.

Die Aufnahme ärztlicher Mitglieder der Gesellschaft für Kinderchirurgie der ehemaligen DDR in die Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie e. V. erfolgte auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.11.1990 in Nürnberg.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 24.04.2024 in Leipzig wurde die Fachgesellschaft in Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendchirurgie e.V. (DGKJCH) umbenannt.

Die DGKJCH handelt nach den Richtlinien der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die aktuelle Datenschutzerklärung befindet sich auf der Homepage der DGKJCH (www.dgkjch.de).

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet „Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendchirurgie e. V.“ (im Folgenden „DGKJCH“ genannt). Sitz ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Nummer: VR 12832 Nz eingetragen.

2 Ziel

- 2.1 Ziel der DGKJCH ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 2.2 Diesem Ziel dienen:
 - 2.2.1 Wissenschaftliche Veranstaltungen der DGKJCH.
 - 2.2.2 Veröffentlichungen und Stellungnahmen der DGKJCH.
 - 2.2.3 Die Auszeichnung von Personen, die sich auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendchirurgie besonders verdient gemacht haben.
 - 2.2.4 Die Auszeichnung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendchirurgie und ihrer Grenzgebiete.
- 2.3 Die DGKJCH ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der DGKJCH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DGKJCH. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die DGKJCH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3 Zusammensetzung der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendchirurgie

- 3.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder approbierte Arzt/jede approbierte Ärztin werden, der/die sich mit der Kinder- und Jugendchirurgie beschäftigt oder ein berufliches Interesse an dieser hat. Ruheständler/Ruheständlerinnen behalten ihre Mitgliedschaft. Die Aufnahme in die DGKJCH erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Präsidenten/bei der Präsidentin über die Geschäftsstelle in Berlin unter Beifügung von Bürgschaften von zwei ordentlichen Mitgliedern der DGKJCH durch den erweiterten Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.

3.2 Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person, die sich um die Kinder- und Jugendchirurgie in besonderer Weise verdient gemacht hat, durch den erweiterten Vorstand ernannt werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.

3.3 Assoziierte Mitglieder
Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der DGKJCH unterstützt. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch eine von der jeweiligen juristischen Person autorisierte natürliche Person vertreten. Die Aufnahme erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

3.4 Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin
Die DGKJCH kann einen ehemaligen Präsidenten/eine ehemalige Präsidentin der DGKJCH wegen seines/ihrer herausragenden Lebenswerkes zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin ernennen. Er/sie wird zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Mit der Aufnahme in die DGKJCH haben alle Mitglieder das Recht, aktiv an der Arbeit der DGKJCH, ihren Tagungen und Gremienteilzunehmen. Sie erhalten regelmäßig die Mitteilungen der DGKJCH.

4.2 Die Pflichten der ordentlichen und assoziierten Mitglieder schließen die Zahlung des Jahresbeitrages ein.

4.3 Mitgliedsbeitrag
Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 28. Februar für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
Ehrenpräsident oder Ehrenpräsidentin, Ehrenmitglieder sowie Träger und Trägerinnen der Fritz-Rehbein-Ehrenmedaille sind beitragsfrei.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für assoziierte Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Kündigung des Mitglieds mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres;
- durch Verlust der Mitgliedschaft auf Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;
- mit dem Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts nach § 45 StGB oder mit dem Entzug der ärztlichen Approbation;
- durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Kinder- und Jugendchirurgie schwer geschädigt oder in grober Weise gegen die Interessen der DGKJCH verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des erweiterten Vorstandes in geheimer Abstimmung. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
- durch den Tod.

6 Organe der Fachgesellschaft sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand und erweiterter Vorstand
- Beirat

6.1 Mitgliederversammlung

6.1.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Berichts des Präsidenten/der Präsidentin
- Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
- Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen für 3 Jahre
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Beitragsordnung
- Behandlung von Anträgen
- Ehrungen
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Reisekostenordnung
- Beschlussfassung über die Auflösung der DGKJCH

6.1.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr hybrid, in der Regel in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Hauptveranstaltung, oder virtuell statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung ohne online-Anteil erfolgen.

6.1.3 Sie wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet.

6.1.4 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den/die Stellvertreter/Stellvertreterin schriftlich unter Nennung des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung einschließlich der Personalvorschläge des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und muss den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher zugegangen sein.

6.1.5 Anträge zur Tagesordnung müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin vorliegen. Ihnen ist stattzugeben. Spätere Anträge können dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt.

6.1.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6.1.7 Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, für das der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin verantwortlich ist. Der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin beruft den Protokollführer/die Protokollführerin. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin geprüft, gegengezeichnet und den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle über die Homepage bekannt gemacht.

6.1.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Ankündigungszeit von mindestens 4 Wochen durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den/die Stellvertreter/Stellvertreterin unter Angabe der Tagesordnung, des Termins und des Tagungsortes einberufen werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beim Präsidenten/bei der Präsidentin beantragen.

6.1.9 Personen, die als Nichtmitglied an der Kinder- und Jugendchirurgie interessiert sind, können auf schriftlichen Antrag an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

6.2 Vorstand und erweiterter Vorstand

6.2.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem stellvertretenden Präsidenten/der stellvertretenden Präsidentin

Der Präsident/die Präsidentin führt die Geschäfte der DGKJCH. Er/sie und der stellvertretende Präsident/die stellvertretende Präsidentin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist berechtigt, die DGKJCH gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).

6.2.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem stellvertretenden Präsidenten/der stellvertretenden Präsidentin
- dem Sekretär/der Sekretera (sowie ggf. einer Stellvertretung ohne Stimmrecht, s. 6.3.1)
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin (sowie ggf. einer Stellvertretung ohne Stimmrecht, s. 6.3.1)
- den 3 Kongresspräsidenten/Kongresspräsidentinnen
- dem Sprecher/der Sprecherin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (sowie ggf. einer Stellvertretung ohne Stimmrecht, s. 6.3.1)
- den 7 Beisitzern/Beisitzerinnen

6.2.3 Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

Der erweiterte Vorstand ist das Arbeitsorgan der DGKJCH und nimmt die Aufgaben der DGKJCH wahr. Der Präsident/die Präsidentin oder der/die Stellvertreter/Stellvertreterin beruft mindestens einmal im Jahr eine Sitzung ein. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind zur regelmäßigen Information der Mitglieder über ihre Arbeit verpflichtet. Über die Beschlüsse ihrer Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des erweiterten Vorstands der DGKJCH.

Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören weiterhin:

- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ernennung des Ehrenpräsidenten/der Ehrenpräsidentin
- Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen, Ausschüssen und der Akademie für Kinderchirurgie
- Vergabe von Ehrungen, wissenschaftlichen Preisen und Stipendien
- Ernennung der Mitglieder des Beirates, soweit sie nicht von anderen Fachgesellschaften oder Gremien ernannt werden
- Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum erweiterten Vorstand
- Vorschlag von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen für 3 Jahre
- Information der Mitglieder über die Tätigkeit der DGKJCH

6.2.4 Besondere Aufgaben einzelner Mitglieder des erweiterten Vorstandes

6.2.4.1 Schatzmeister/Schatzmeisterin

Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verwaltet die Mitgliedsbeiträge, sonstige Einkünfte und das Vermögen der DGKJCH. Er/sie sorgt für eine ordentliche Buchführung und überwacht die Beitragszahlung der Mitglieder. Er/sie legt seine/ihre Buchführung den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vor.

6.2.4.2 Sekretär/Sekretera

Der Sekretär/die Sekretera führt die Geschäftsstelle der DGKJCH und unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin bei der laufenden Arbeit. Das Nähere regelt der Vorstand.

6.2.4.3 Kongresspräsident/Kongresspräsidentin

Der Kongresspräsident/die Kongresspräsidentin bereitet die Jahres- und Herbsttagung der DGKJCH vor. Er/sie stellt die Programme der Tagungen eigenverantwortlich und in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand zusammen. Er/sie erstattet am Ende der jeweiligen Tagungen schriftlich Bericht über Finanzierung, organisatorische Abläufe, Besucherzahlen der Tagungen und gibt weitere Anregungen an die Geschäftsstelle der DGKJCH zur Orientierung für künftige Kongresspräsidenten/Kongresspräsidentinnen.

6.2.4.4 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Sprecher/die Sprecherin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist das Verbindungsglied zwischen DGKJCH und der Presse. Er/sie arbeitet in enger Absprache mit dem erweiterten Vorstand der DGKJCH. Einmal jährlich erstattet er/sie den Mitgliedern der DGKJCH im Rahmen der Mitgliederversammlung Bericht über seine/ihre Arbeit.

6.3 Wahlperiode

6.3.1 Die Wahlperiode für jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes beträgt 3 Jahre. Um einen geordneten Übergang gewährleisten zu können, gilt aufgrund der besonderen Funktionen des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin, des Sekretärs/der Sekretära sowie des Sprechers/der Sprecherin für Presse und Öffentlichkeitsarbeit folgende Nachfolgeregelung: Die Amtszeit dieser Positionen kann durch die Mitgliederversammlung um ein Jahr verlängert werden. Zugleich muss in diesem Fall ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin als Nachfolge gewählt werden. Während des Übergangsjahres gehört der jeweilige Stellvertreter/die jeweilige Stellvertreterin ohne Stimmrecht dem erweiterten Vorstand an. Nach Ablauf des Übergangsjahres übernimmt die Nachfolge die Amtsgeschäfte für 3 Jahre. Die Mitgliedschaft des Kongresspräsidenten/der Kongresspräsidentin im erweiterten Vorstand beginnt am 01.01. des Kalenderjahres vor der Jahrestagung und endet am 31.12. des Kalenderjahres nach der Jahrestagung, für die er/sie gewählt wurde. Die Amtszeit aller weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes beginnt unmittelbar nach der Wahl, ggf. unmittelbar nach Beendigung der Amtszeit des Vorgängers/der Vorgängerin.

6.3.2 Die zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln und mit absoluter Mehrheit gewählt. Gegebenenfalls erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nur Mitglieder der DGKJCH sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der DGKJCH endet auch die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolge im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand aus, so übernimmt ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds. Auf der folgenden Mitgliederversammlung wird ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt.

6.3.3 Der Präsident/die Präsidentin wird für 3 Jahre als Präsident/Präsidentin gewählt. Diese Wahl findet 1 Jahr im Voraus statt. In dem Jahr vor und in den 2 Jahren nach der Präsidentschaft ist er/sie stellvertretender Präsident/stellvertretende Präsidentin. Für die Zeit als stellvertretender Präsident/stellvertretende Präsidentin ist er gleichzeitig mit gewählt. Beginn und Ende der Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin ist in der Regel nach der Übergabe während der Mitgliederversammlung zur Jahrestagung der DGKJCH.

Im Falle einer Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin oder eines vorzeitigen Ausscheidens des stellvertretenden Präsidenten/der stellvertretenden Präsidentin wählt die Mitgliederversammlung einen stellvertretenden Präsidenten/eine stellvertretende Präsidentin für die Zeit, die der stellvertretende Präsident/die stellvertretende Präsidentin noch im Amt gewesen wäre.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten/der Präsidentin wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Präsidenten/eine neue Präsidentin, dessen/deren Amtszeit unmittelbar nach seiner/ihrer Wahl beginnt. Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung in diesem Fall einen stellvertretenden Präsidenten /eine stellvertretende Präsidentin für 2 Jahre.

6.3.4 Die Gruppe der Beisitzer/Beisitzerinnen muss bestehen aus:

- zwei Mitgliedern in leitender Stellung in einer Klinik
(je einer/eine universitär und nicht-universitär)
- zwei Mitgliedern in nicht leitender Stellung in einer Klinik
(je einer/eine universitär und nicht-universitär)
- dem Vertreter/der Vertreterin des Arbeitskreises kinderchirurgischer Assistenten:innen
- dem Leiter/der Leiterin des Konvents der Hochschullehrer:innen
- einem niedergelassenen Facharzt/einer niedergelassenen Fachärztin für Kinderchirurgie

Die Mitgliederversammlung wählt 4 von 7 Beisitzern/Beisitzerinnen in den erweiterten Vorstand.

Die Amtszeit dieser 4 Beisitzer/Beisitzerinnen beträgt maximal zwei Wahlperioden in dieser Funktion.

Die nicht von der Mitgliederversammlung gewählten folgenden 3 Beisitzer/Beisitzerinnen werden wie folgt bestimmt:

Der Vertreter/die Vertreterin der niedergelassenen Kinderchirurgen/Kinderchirurginnen wird vom Berufsverband der niedergelassenen Kinderchirurgen Deutschlands e.V. (BNKD) gewählt. Nach der Wahl gehört er/sie als stimmberechtigtes Mitglied dem erweiterten Vorstand an. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl durch den BNKD ist möglich.

Der Vertreter/die Vertreterin des Arbeitskreises kinderchirurgischer Assistenten:innen ist Mitglied der DGKJCH. Er/sie wird vom Arbeitskreis gewählt. Nach der Wahl gehört er/sie als stimmberechtigtes Mitglied dem erweiterten Vorstand an. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl durch den Arbeitskreis ist möglich.

Der Leiter/die Leiterin des Konvents der Hochschullehrer:innen ist unter 7.5 aufgeführt.

6.4 Beirat

6.4.1 Der Beirat ist beratendes Organ. Ihm gehören an:

- (1) Die Vertreter/Vertreterinnen der DGKJCH in nationalen und internationalen Organisationen und Gremien:
 - bei der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie e.V.
 - bei der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V.
 - im Berufsverband der Deutschen Chirurgie e.V.
 - bei der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendchirurgie
 - bei der Schweizerischen Gesellschaft für Kinderchirurgie

Sie werden auf Vorschlag vom erweiterten Vorstand ernannt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Verlängerung des Mandats ist möglich.

- (2) Leiter/Leiterinnen, Vorsitzende bzw. Vertreter/Vertreterinnen der verschiedenen Gremien der DGKJCH gemäß § 7 der Satzung

- (3) Die Vertreter/Vertreterinnen aus nationalen und internationalen Organisationen und Gremien:
 - der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie e.V.
 - der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V.
 - der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendchirurgie
 - der Schweizerischen Gesellschaft für Kinderchirurgie
 - weiterer befreundeter europäischer und außereuropäischer Fachgesellschaften

Ihre Amtszeit richtet sich nach dem Mandat der entsendenden Fachgesellschaft.

- (4) Weitere Mitglieder der DGKJCH, die sich besonderen Aufgaben für die DGKJCH widmen:
Sie werden vom erweiterten Vorstand ernannt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Verlängerung des Mandats ist möglich.

6.4.2 Die Aufgaben des Beirates sind:

- Beratung des erweiterten Vorstandes in grundsätzlichen Fragen
- Beratung der Programmgestaltung bei wissenschaftlichen Veranstaltungen
- Beratung der Tätigkeit der Akademie für Kinderchirurgie
- Beratung in Fragen der Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften

6.4.3 Der erweiterte Vorstand und der Beirat bilden zusammen das Präsidium der DGKJCH.

6.4.4 Der Präsident/die Präsidentin oder der/die Stellvertreter/Stellvertreterin beruft mindestens einmal im Jahr eine gemeinsame Sitzung ein, in der Regel im Rahmen der Jahrestagung.

6.4.5 Die Organe der DGKJCH können eine Vergütung erhalten. Die Vereinbarung bedarf der schriftlichen Form. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Eine Auslagenerstattung der konkret nachgewiesenen Aufwendungen von Präsidiumsmitgliedern und der im Auftrag des Vorstandes tätigen Personen ist zulässig. Das Nähere regelt die Reisekostenordnung.

7 Gremien der DGKJCH sind:

- Arbeitsgemeinschaften

- Arbeitskreise
- Ausschüsse
- Akademie für Kinderchirurgie
- Konvent der Hochschullehrer:innen

7.1 Arbeitsgemeinschaften (AG)

Nur Mitglieder der DGKJCH können Mitglieder von AGs der DGKJCH werden. Die AGs bestimmen aus ihren Reihen per Wahl einen Leiter/eine Leiterin, der/die nach Bestätigung durch den erweiterten Vorstand die AG im Beirat vertritt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine erneute Bestätigung bei Wiederwahl ist möglich.

7.2 Arbeitskreise (AK)

Jeder AK bestimmt aus seinen Reihen per Wahl einen Leiter/eine Leiterin. Ist der AK-Leiter/die AK-Leiterin Mitglied der DGKJCH, so ist er/sie nach Bestätigung durch den erweiterten Vorstand Vertreter/Vertreterin des AK im Beirat. Ist der AK-Leiter/die AK-Leiterin kein Mitglied der DGKJCH, so kann dieser/diese auch kein Vertreter/keine Vertreterin im Beirat der DGKJCH sein. In diesem Fall hat der AK aus seinen Reihen ein Mitglied der DGKJCH als Vertreter/Vertreterin zu benennen, der/die nach Bestätigung durch den erweiterten Vorstand den AK im Beirat vertritt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine erneute Bestätigung bei Wiederwahl ist möglich.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Vertreter/die Vertreterin des AK kinderchirurgischer Assistenten:innen (AkA) im Beirat. Zwischen dem als Beisitzer/der als Beisitzerin nach Ziffer 6.3.4. bestimmten Vertreter/Vertreterin des AkA und dem Vertreter/der Vertreterin im Beirat muss Personalunion bestehen, so dass für die Wahl und Amtsdauer des Vertreters des AkA die Bestimmungen der Ziffer 6.3.4. gelten.

7.3 Ausschüsse (AS)

Ein AS wird zeitlich befristet oder dauerhaft zur Bearbeitung einer konkreten Fragestellung eingerichtet. Der erweiterte Vorstand der DGKJCH beauftragt ein Mitglied der DGKJCH als Leiter/Leiterin des AS und Vertreter/Vertreterin im Beirat. Der Vertreter/die Vertreterin eines AS ist nur solange Mitglied im Beirat wie der AS tätig ist.

7.4 Akademie für Kinderchirurgie

Der erweiterte Vorstand der DGKJCH bestimmt ein Mitglied der DGKJCH als Vorsitzenden/Vorsitzende der Akademie für Kinderchirurgie, der/die die Akademie im Beirat vertritt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Verlängerung des Mandats ist möglich.

7.5 Konvent der Hochschullehrer:innen

Nur Mitglieder der DGKJCH können Mitglied des Konvents der Hochschullehrer:innen der DGKJCH werden. Der Konvent der Hochschullehrer:innen bestimmt aus seinen Reihen per Wahl einen Leiter/eine Leiterin des Konvents. Nach der Wahl gehört er/sie als stimmberechtigtes Mitglied dem erweiterten Vorstand an. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl durch den Konvent ist möglich.

Die Arbeitsgemeinschaften, die Arbeitskreise, die Akademie für Kinderchirurgie und der Konvent der Hochschullehrer:innen berichten dem erweiterten Vorstand der DGKJCH mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit.

8. Änderung der Satzung

8.1 Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Präsidenten/der Präsidentin bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres schriftlich einzureichen. Sie müssen von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern der DGKJCH unterzeichnet sein. Der erweiterte Vorstand kann unabhängig davon Anträge auf Änderung der Satzung stellen. Die Frist gilt entsprechend.

8.2 Über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8.3 Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen setzt voraus, dass die Änderungsanträge den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind.

9. Auflösung der DGKJCH

9.1 Bei Auflösung der DGKJCH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Bei Entzug der Rechtsfähigkeit, d. h. bei Löschung aus dem Vereinsregister von Amtswegen, folgt die Auflösung des Vereins.

9.2 Für die Auflösung der DGKJCH ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

9.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung München, 26.03.2025

Anlage zum Protokoll dieser Mitgliederversammlung

PD Dr. Barbara Ludwikowski
Präsidentin der DGKJCH